Ninon Colneric, Hamburg*

Der Gerichtshof der Europäischen Union als multikulturelles Gericht

Der Beitrag eröffnet Innenansichten des Gerichtshofs der Europäischen Union. Er schildert den Alltag dieser multikulturellen Institution mit seinen Friktionen und Freuden aus der Perspektive einer ehemaligen Richterin und zeigt auf, wie sich die Kultur des Gerichtshofs im Laufe der diversen Erweiterungen von ursprünglich sechs auf heute 28 Mitgliedstaaten gewandelt hat. Anhand von Beispielen wird erläutert, wie der Gerichtshof mit der Sprachenvielfalt umgeht und welche Probleme durch die Notwendigkeit, mit Übersetzungen zu arbeiten, entstehen können. Die Methodik, die der Gerichtshof entwickelt hat, um das in allen amtlichen Sprachfassungen verbindliche Recht der Europäischen Union bzw. ihrer Vorgänger zu interpretieren, wird ebenso thematisiert wie die Herausforderung, angesichts sehr unterschiedlicher Urteilsstile in den Mitgliedstaaten einen eigenen Urteilsstil zu entwickeln.

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, liebe Studentinnen und Studenten!

I. Mein erster Besuch beim EuGH

1989 machte ich mit meinem Vater eine denkwürdige Reise nach Luxemburg. Luxemburg ist der Sitz des Europäischen Gerichtshofs, kurz EuGH. Vor dem EuGH

* Prof. Dr. *Ninon Colneric* war von 2000 bis 2006 Richterin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und von 2008 bis 2011 die europäische Ko-Dekanin der China EU School of Law an der China University of Political Science and Law in Peking. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Vortrag auf einer Veranstaltung der *Juristischen Studiengesellschaft Vorpommern e.V.* am 12.05.2014 in Greifswald wieder. Die Vortragsform wurde für die Veröffentlichung beibehalten.

stand damals der Fall der Putzfrau *Ingrid Rinner-Kühn* zur Verhandlung an. Frau *Rinner-Kühn* hatte von ihrem Arbeitgeber für eine Zeit, in der sie krankheitsbedingt nicht gearbeitet hatte, keinen Lohn erhalten. Der Grund hierfür war, dass die deutsche Gesetzgebung geringfügig beschäftigte Arbeiter vom Recht auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ausschloss. Das Arbeitsgericht Oldenburg hielt dies für einen Fall indirekter Frauendiskriminierung. Es hatte dem EuGH deshalb die Frage vorgelegt, ob eine solche Regelung mit dem Gebot des gleichen Entgelts für Männer und Frauen im EWG-Vertrag vereinbar ist. Da mein betagter Vater immer schon einmal eine Reise mit mir machen wollte, schlug ich ihm vor, zusammen nach Luxemburg zu fahren und uns anzuschauen, wie der EuGH arbeitet. Und so betrat ich zum ersten Mal den Gerichtshof, der 11 Jahre später mein Arbeitsplatz werden sollte.

Schon die Anwälte, denen wir in der Eingangshalle begegneten, waren ein Erlebnis für sich. Alle trugen schwarze Roben, aber dieses Thema war fantasievoll variiert. Ein breites Band mit Hermelinbesatz schmückte den Rücken einer französischen Anwältin. Die Robe eines Italieners war mit einer kunstvoll verschlungenen goldenen Kordel dekoriert. Und die Briten trugen unerschütterlich weiße Perücken mit sauber aufgedrehten Locken. Den Weg zum Sitzungssaal säumten Meisterwerke der europäischen Kunst. Heute weiß ich, dass es Gaben der Mitgliedstaaten waren.

Der Gerichtshof hatte den Fall *Rinner-Kühn* einer mit fünf Richtern besetzten Kammer zugewiesen. Ich erinnere mich noch daran, wie ich die Gesichter der Richter studiert habe, um herauszufinden, wer aus welchem Land kam. Später habe ich nachgelesen, wer damals auf der Richterbank gesessen hat. Den Vorsitz führte der Niederländer *Koopmans*. Die anderen Richter waren der Ire *O'Higgins*, der Italiener *Mancini*, der Grieche *Kakouris* und der Luxemburger *Schockweiler*. Die Funktion des Generalanwalts, der die Richter durch Rechtsgutachten unterstützt, übte der Franzose *Darmon* aus. Die später verkündete Entscheidung fiel so aus, dass das deutsche Recht geändert werden musste.[1] Heutzutage haben auch geringfügig beschäftigte Arbeiter einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Der deutsche Richter *Zuleeg*, den ich noch aus meiner Zeit als Privatdozentin an der Universität Frankfurt kannte, war an dem Fall nicht beteiligt. Mein Vater und ich hatten jedoch die Ehre, von ihm zu einem improvisierten Abendessen nach Hause eingeladen zu werden. *Zuleeg* lebte zusammen mit seinem Sohn *Fabian* in der Rue Gaston Diderich, und zwar genau in der Wohnung, in die ich später einzog. Wir verbrachten einen vergnüglichen Abend, und beim Abschied sagte *Fabian*: „Wenn ihr morgen noch etwas Zeit habt, müsst ihr mich unbedingt in der Europäischen Schule besuchen. Wir sind alle so verschieden, aber wir gehören doch zusammen." Ich habe diesen Satz nie vergessen.

Er kam mir wieder in den Sinn, als ich im Vertrag über eine Verfassung für Europa[2] las, dass der Leitspruch der Europäischen Union lauten sollte: „In Vielfalt geeint"[3]. *Fabian* hatte mit anderen Worten genau dasselbe gesagt. In den späteren Reformvertrag von Lissabon wurde der Leitspruch „In Vielfalt geeint" nicht übernommen. Der Alltag am EuGH entspricht jedoch genau diesem Motto. Was das konkret bedeutet, möchte ich Ihnen heute schildern.

II. Die Ursprünge des EuGH

Das Innenleben des EuGH lässt sich nur verstehen, wenn man zu seinen Ursprüngen zurückgeht. Die Idee eines solchen Gerichtshofs ist sehr alt. Vor gut 700 Jahren dachte der Rechtsberater *Philipps des Schönen*, *Pierre Du Bois*, darüber nach, wie Konflikte zwischen souveränen Fürsten friedlich gelöst werden könnten. Er schlug vor, einen Rat der Fürsten zu bilden und drei Richter zu wählen, die über Streitigkeiten entscheiden sollten.[4] Erst nach dem Grauen des Zweiten Weltkrieges war Europa reif für eine solche Idee.

Den entscheidenden Anstoß für ihre Verwirklichung gab *Robert Schuman*. Er war als Sohn eines Lothringers in Luxemburg aufgewachsen und hatte es schließlich zum Außenminister Frankreichs gebracht. *Schuman* verkündete am 9. Mai 1950 im historischen Uhrensaal des Quai d'Orsay einen Plan, der später als *Schuman-Plan* berühmt wurde. Um den Jahrhunderte alten Gegensatz zwischen Deutschland und Frankreich zu überwinden, schlug er vor, die Gesamtheit der französisch-deutschen Kohle- und Stahlproduktion einer gemeinsamen Hohen Behörde zu unterstellen. Dies sollte in einer Organisation geschehen, die anderen europäischen Ländern zum Beitritt offen steht. *Schumans* Vision: „Die Zusammenlegung der Kohle- und Stahlproduktion wird sofort die Schaffung gemeinsamer Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung sichern – die erste Etappe der europäischen Föderation – und die Bestimmung jener Gebiete ändern, die lange Zeit der Herstellung von Waffen gewidmet waren, deren sicherste Opfer sie gewesen sind."[5] *Schumans* Plan wurde von führenden Politikern in Deutschland, Italien und den Benelux-Ländern begeistert aufgenommen.

1951 unterzeichneten Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, die Niederlande und Luxemburg den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.[6] Er sah auch einen eigenständigen Gerichtshof vor.[7] Dieser

1 EuGH, 13.07.1989, Rs. 171/88 – *Rinner-Kühn*, Slg. 1989, 2743.

2 ABl. C 310, 16.12.2004.

3 Art. I-8 VVE.

4 *Winter et al.*, Europe without frontiers – A lawyer's guide, 1989, S. 3.

5 *Schuman*, Text der Erklärung vom 9. Mai 1950, Europa-Archiv 1950, 3091 (3091 f.).

6 BGBl. 1952 II, S. 447.

7 Art. 31 ff. EGKSV.

Gerichtshof nahm 1952 in Luxemburg seine Arbeit auf.[8] Nach der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft[9] und der Europäischen Atomgemeinschaft[10] ging er 1958 im Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf.[11]

III. Gerichtskultur im Wandel

Die Anfänge waren atmosphärisch nicht einfach. Der Referent des damaligen niederländischen Richters erzählte mir, es habe schon Überwindung gekostet, einem Deutschen oder einem Italiener die Hand zu geben. Andererseits arbeitete man von Anfang an sehr effektiv zusammen. In der Rekordzeit von weniger als drei Monaten erstellte der Gerichtshof seine eigene Verfahrensordnung.

Die interne Vielfalt dieses Gerichtshofs war noch nicht sehr groß. In sprachlicher Hinsicht mussten nur vier Sprachen berücksichtigt werden: Französisch, Deutsch, Italienisch und Niederländisch. Im privaten Gespräch sprachen die Richter oft Deutsch. Interne Arbeitssprache wurde jedoch das Französische. Aus den rechtlichen Dokumenten, die die Tätigkeit des Gerichtshofs regeln, ist dies nicht ablesbar. Die Richter verständigten sich informell im Interesse der Effektivität auf eine gemeinsame Arbeitssprache, und da lag das Französische, das in drei der beteiligten sechs Länder als Amtssprache benutzt wurde, auf der Hand. Auch die Rechtskultur des Gerichtshofs war in dieser Anfangszeit stark französisch geprägt. Dies erklärt sich aus dem großen Einfluss, den Frankreich in rechtlicher Hinsicht auf die meisten Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgeübt hatte.

1973 erfolgte die erste Erweiterung. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland traten den Europäischen Gemeinschaften bei.[12] Das Hinzutreten der angelsächsischen Kultur hat den Gerichtshof nachhaltig verändert. Das zeigte sich auch in den Umgangsformen. Bis dahin war das Personal dem Präsidenten des Gerichtshofs mit äußerster Ehrerbietung entgegengetreten. Es kam einer kleinen Kulturrevolution gleich, als *Sue*, die Sekretärin des britischen Generalanwalts, den Präsidenten bei einer Begegnung im Foyer einfach mit „Hello, Mr. President!" begrüßte.

1981 trat Griechenland bei.[13] Dies führte nicht zuletzt zu griechischen Festen, bei denen gemeinsames Sirtaki-Tanzen alle Mühen der Beratungen vergessen ließ. 1986 wurde der Kreis um Spanien und Portugal erweitert.[14] Aber beim Flamenco waren die Grenzen der tänzerischen Bildungsfähigkeit des Richterkollegiums erreicht. Man schaute sich Flamenco nur ab und zu auf Einladung des spanischen Mitglieds im Theater an, wenn berühmte Kompanien nach Luxemburg kamen.

1995 wurden Österreich, Finnland und Schweden Mitglieder der Europäischen Union[15], die inzwischen aus den Europäischen Gemeinschaften hervorgegangen war[16]. Vor dem Beitritt Österreichs mussten ungeahnte Probleme überwunden werden. Wissen Sie, was *Fisolen*, *Grammeln*, *Melanzi* und *Ribisel* sind? Nun, das sind vier der 23 Wörter, die dem österreichischen Herzen besonders nahe sind, allesamt aus dem Bereich des Kulinarischen. In einem Protokoll über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union[17] wurde festgelegt, dass diese Ausdrücke den gleichen Status haben wie die in Deutschland verwendeten entsprechenden Ausdrücke. Dieses Protokoll stürzte die frühere österreichische Generalanwältin einmal in einen regelrechten Gewissenskonflikt. Sie hatte zu einem Fall Stellung zu nehmen, bei dem es um Tomaten ging. Und die heißen nach dem Protokoll über spezifisch österreichische Ausdrücke in Österreich *Paradeiser*. Sollte sie nun tatsächlich in ihren Schlussanträgen, die sie auf Deutsch abfassen konnte, *Paradeiser* schreiben? Sie entschied sich dagegen, um den Übersetzern die Arbeit zu erleichtern.[18] Ihr österreichisches Gewissen beruhigte sie damit, dass es auch in Österreich Gegenden gibt, in denen der Begriff Tomate benutzt wird.

Am 1. Mai 2004 wuchs die Gemeinschaft auf einen Schlag um zehn weitere Mitgliedstaaten. Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei traten bei.[19] Für den Gerichtshof war dies ein bewegender Augenblick. Ich selbst hatte als Studentin den Prager Frühling miterlebt und kurze Zeit später fassungslos die Nachricht gehört, dass sowjetische Panzer durch Prag rollten. Und nun saß ich bei dem offiziellen Diner zur Feier der Erweiterung neben dem Kollegen aus Tschechien.

Um den neuen Richtern und ihren Mitarbeitern den Einstieg zu erleichtern, beschlossen wir im Vorfeld der Erweiterung, dass jeweils einer von uns einem Neuling zur Seite stehen sollte. Es ging vor allem darum, den Mitarbeitern der neuen Kollegen Ansprechpartner zu verschaffen. Die ersten Vorschläge für diese Teambildung hörten sich so an: Der britische Richter erklärte, mit dem Kollegen aus Estland zusammenarbeiten zu wollen, weil seine Vorfahren aus Estland kämen. Ich sagte, dass ich mich wegen meiner slowenischen Wurzeln mit dem slowenischen Kollegen zusammentun wollte. Und die irische Kollegin

8 *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht, Bd. II, Justiz (bis 1957), 2000, S. 167.

9 Vertrag zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl. 1957 II, S. 766, 1678.

10 Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, BGBl. 1957 II, S. 1014, 1678.

11 Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften, BGBl. 1957 II, S. 1156, in Kraft getreten am 1. Januar 1958, siehe BGBl. 1958 II, S. 1.

12 ABl. L 73, 27.03.1972. Der Beitritt Norwegens war in dem Vertragswerk ebenfalls vorgesehen, fand jedoch in der norwegischen Bevölkerung keine Mehrheit.

13 ABl. L 291, 19.11.1979.

14 ABl. L 302, 15.11.1985.

15 ABl. C 241, 29.08.1994. Wiederum scheiterte der an sich ebenfalls vorgesehene Beitritt Norwegens am ablehnenden Votum der norwegischen Bevölkerung.

16 Vertrag über die Europäische Union, ABl. C 191, 29.07.1992.

17 ABl. C 241, 29.08.1994, S. 370.

18 EuGH, 03.05.2001, Rs. C-146/99 – *Italien/Kommission* (Schlussanträge), Slg. 2001, I-9159.

19 ABl. L 236, 23.09.2003.

wünschte sich den Kollegen aus Malta, denn ihre Länder seien beide „oppressed by the British" gewesen. Gerade noch rechtzeitig erkannten wir, dass sich natürlich nicht die „Alten" einfach einen „Neuen" aussuchen durften. Ich erhielt letztlich dennoch meinen Wunschpartner, den Kollegen aus Slowenien, und wir feierten in der gotischen Küche einer mittelalterlichen Burg zusammen mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein fröhliches Fest.

Dorthin habe ich später auch alle Kollegen eingeladen, deren Länder an die Ostsee angrenzen. Das gab die gute Mischung von vier „Alten" und vier „Neuen". Kollegen aus den südlicheren Ländern hörten davon und fragten halb im Scherz und halb im Ernst, ob sich die nördlichen Länder jetzt zusammentun wollten. Ich zerstreute die Bedenken mit einem dritten Fest am selben Ort, diesmal unter dem Motto „Die Länder meiner Jugend".

2007 traten Rumänien und Bulgarien bei.[20] Die bisher letzte Erweiterung erfolgte 2013 mit dem Beitritt Kroatiens.[21] Beide Erweiterungen habe ich nicht mehr als Mitglied des Gerichtshofs miterlebt.

IV. Sprachenregelung und Übersetzungsprobleme

Die Komplexität, die der Gerichtshof heutzutage zu verarbeiten hat, ist gewaltig. Die Europäische Union hat nun 28 Mitgliedstaaten und der EuGH 28 Richter. 24 Sprachen sind in der EU als Amtssprachen anerkannt, nämlich Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.[22] Für das Irische gilt noch bis zum 31.12.2016 eine Übergangsregelung.[23] Wie der EuGH mit dieser Sprachenvielfalt umzugehen hat, ist in seiner Verfahrensordnung geregelt.[24] Für den Gerichtshof folgt daraus nicht nur, dass Schriftstücke aus 22 Sprachen ins Französische übersetzt werden müssen und Entscheidungen des Gerichtshofs in 22 Sprachen zu übersetzen sind. Er muss auch für alle Kombinationen unter diesen Sprachen gewappnet sein, und das sind 23 mal 22 = 506.

Wenn beispielsweise ein Gericht aus einem Mitgliedstaat dem Gerichtshof eine Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts vorlegt, dann erhalten alle Mitgliedstaaten außer einer Kopie dieses Ersuchens auch eine Übersetzung in ihre jeweilige Amtssprache.[25] Für alle Ausführungen in einem solchen Verfahren muss dann zwar grundsätzlich die Sprache des anfragenden Gerichts benutzt werden, aber Mitgliedstaaten, die sich beteiligen, können ihre eigene Sprache benutzen.[26] Im Fall *Rinner-Kühn*, von dem ich eingangs erzählt habe, war beispielsweise Dänemark beigetreten. Obwohl die Verfahrenssprache Deutsch war, konnte sich die dänische Regierung auf Dänisch äußern. Es musste deshalb auch die Übersetzung vom Dänischen ins Deutsche und umgekehrt sichergestellt werden. Heutzutage können sehr seltene Sprachkombinationen auftreten, z.B. vom Estnischen ins Maltesische. Der Gerichtshof behilft sich in solchen Fällen mit einer Übersetzung in zwei Stufen. Häufig gesprochene Sprachen dienen dabei als Relaissprachen.

Die Übersetzer stehen, wenn sie Anfragen der nationalen Gerichte übersetzen sollen, oft vor erheblichen Problemen, weil es zu vielen nationalen Rechtsbegriffen keine genaue Entsprechung in den anderen Rechtsordnungen gibt. Der Gerichtshof muss damit leben, dass zahlreiche Begriffe in der Übersetzung nicht ganz dasselbe bedeuten wie in der Originalsprache. Die französische Übersetzung des Begriffs „sozial ungerechtfertigte Kündigung" mit *licenciement abusif* trifft beispielsweise nicht genau dasselbe Phänomen und weckt vor allem ganz andere Assoziationen, weil die Rechtsfolgen stark voneinander abweichen.

Übersetzungsprobleme werfen aber nicht nur die nationalen Rechtsbegriffe auf. Der Gerichtshof wurde bei-

20 ABl. L 157, 21.06.2005.

21 ABl. L 112, 24.04.2012.

22 Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. P 17, 06.10.1958, S. 385) und Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft (ABl. P 17, 06.10.1958, S. 401) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, transeuropäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. L 158, 10.06.2013, S. 1; siehe Anhang Nr. 18 der letztgenannten Verordnung.

23 Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates vom 13. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft sowie zur Einführung befristeter Ausnahmeregelungen zu diesen Verordnungen, ABl. L 156,18.6.2005, S. 3; Verordnung (EU) Nr. 1257/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Verlängerung der durch die Verordnung (EG) Nr. 920/2005 eingeführten befristeten Ausnahmeregelungen zu der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und zu der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft, ABl. L 343, 29.12.2010, S. 5.

24 Gemäß Art. 7 der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 wird die Sprachenfrage für das Verfahren des Gerichtshofs in dessen Verfahrensordnung geregelt. Die Sprachenregelung des Gerichtshofs ist in Art. 36 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthalten (ABl. L 265, 29.09.2012 und ABl. L 173, 26.06.2013). Bei den Verfahrenssprachen wird auch das Irische aufgeführt (Art. 36 Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Gemäß Art. 40 Verfahrensordnung des Gerichtshofs erscheinen die Veröffentlichungen des Gerichtshofs in den in Art. 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen. Insoweit kommt die Übergangsregelung für das Irische zum Tragen, weshalb auf der Startseite der Webseite des EuGH nur 23 Sprachen aufgeführt sind.

25 Art. 98 Abs. 1 Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Sofern es aufgrund der Länge des Vorabentscheidungsersuchens angebracht ist, wird nur eine Zusammenfassung in der Amtssprache des Empfängerstaates übermittelt.

26 Art. 38 Abs. 1 mit Abs. 4 Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

spielsweise einmal von einem niederländischen Gericht dazu befragt, welcher Tarifstelle einer Verordnung zur Festsetzung von Ausfuhrerstattungen eine bestimmte Art von Fleischstücken zuzuordnen war.[27] Die Übersetzungsabteilungen bemühten sich redlich, den Namen des Fleischstücks in die anderen Sprachen zu übersetzen, und zogen sogar Schautafeln zu Rate, wie man sie für die Ausbildung von Metzgern verwendet. Es zeigte sich jedoch, dass es keine Entsprechung in den anderen Sprachen gab, weil nur die Niederländer ihre Rinder so zerlegen.

Die Richter am EuGH beraten über die Fälle ohne Unterstützung durch Dolmetscher auf Französisch. Ein dänischer Botschafter sagte mir einmal, er habe das Gefühl, wenn er Französisch spreche, müsse er aufrechter sitzen. So habe ich es auch empfunden. Das Französische ist eine Sprache mit hoher Spannung, und außerdem verfügt es über eine Palette erlesener Höflichkeitsfloskeln, die in anderen Sprachen völlig übertrieben klingen würden. Der Umgangston unter den Richtern wird durch diese Sprache mitgeprägt. Anderseits gibt es da etwas überraschend Informelles: Die Richter duzen sich nämlich praktisch von Anfang an. Nur wenn in großen Formationen beraten wird, also z.B. im Plenum, siezt man sich. Mir wurde berichtet, dass das Duzen eine Zeitlang auch in den großen Formationen üblich gewesen sei. Das Siezen hat sich jedoch als zweckmäßiger erwiesen. In den großen Formationen geht es nämlich unterschwellig oft sehr emotional zu, weil dort Sachen von grundsätzlicher Bedeutung beraten werden. Die Contenance lässt sich leichter bewahren, wenn man sich siezt.

V. Herstellen und Darstellen von Entscheidungen

Die Richter repräsentieren ein breites Spektrum beruflicher Erfahrung. Sie waren z.B. Richter an einem nationalen Gericht oder am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Professor, Rechtsanwalt, Parlamentarier, Minister, Ministerialbeamter oder EG-Beamter. Typischerweise haben sie mehrere Berufe ausgeübt und in mehreren Ländern gelebt. Grabenkämpfe oder feste Fraktionen gibt es nicht. Man versucht, auch wenn man anderer Meinung als ein Kollege ist, einen verletzenden Ton zu vermeiden. Natürlich ist es unvermeidlich, dass man sich trotzdem in der Beratung Wunden schlägt. Balsam auf diese Wunden sind die vielen privaten Einladungen, von denen ich Ihnen schon erzählt habe. Auf der Feier seines 70. Geburtstages stellte mich mein niederländischer Kollege den Gästen so vor: „Manchmal waren wir völlig einer Meinung, und manchmal vertraten wir Auffassungen, die einander diametral entgegengesetzt waren. Und so wurden wir Freunde." Diese Art von Freundschaft ist am EuGH gar nichts Ungewöhnliches.

Das Recht der EU[28], das die Richter am EuGH interpretieren müssen, ist in allen amtlichen Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich. Die Begriffe, die in den einzelnen Sprachfassungen stehen, bedeuten aber oft, durch die Brille der nationalen Sprachen betrachtet, nicht dasselbe. Im Fall *Rockfon* war beispielsweise ein Begriff auszulegen, der in der Massenentlassungsrichtlinie der EG steht und auf Deutsch „Betrieb" lautet. Der EuGH listete den Begriff in sämtlichen Sprachfassungen auf und stellte fest, dass die verwendeten Ausdrücke einen unterschiedlichen Inhalt haben, nämlich je nach Sprache Betrieb, Niederlassung, Unternehmen, Arbeitsmittelpunkt, räumliche Einheit oder Arbeitsort. Der Begriff konnte jedoch im Gemeinschaftsrecht nur eine einheitliche Bedeutung haben; denn den Arbeitnehmern sollte bei Massenentlassungen ein Mindestschutz gewährt werden, und der sollte in allen Mitgliedstaaten gleich sein. In solchen Fällen legt der EuGH den zu interpretierenden Begriff anhand der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Regelung aus. Generell ist der Gerichtshof bestrebt, Auslegungen zu vermeiden, die die praktische Wirksamkeit, den sog. *effet utile*, der zu interpretierenden Vorschriften mindern würde. Im Fall *Rockfon* war es darum gegangen, ob die Fa. *Rockfon* vor einer Massenentlassung die in der Massenentlassungsrichtlinie vorgeschriebene Konsultation der Arbeitnehmerseite durchführen musste. *Rockfon* gehörte einem Konzern an und konnte nicht eigenständig über Massenentlassungen entscheiden. Der EuGH legte den vieldeutigen Begriff so aus, dass die Verpflichtung zur Konsultation der Arbeitnehmerseite nicht davon abhing, ob in der betreffenden Einheit eine Leitung vorhanden war, die selbständig Massenentlassungen vornehmen konnte.[29]

Um eine sinnvolle Lösung für ein Interpretationsproblem zu finden, bedient sich der Gerichtshof oft der Rechtsvergleichung. Schon die Tatsache, dass jeder Richter aus einem anderen Land stammt, macht den EuGH – mit den Worten von Professor *Meinhard Hilf* – zu einem „Laboratorium der Rechtsvergleichung".[30] Der Gerichtshof verfügt zudem über eine eigene Forschungsabteilung, die innerhalb kurzer Zeit rechtsvergleichende Übersichten erstellen kann. Diese Abteilung schaltete er beispielsweise in dem berühmten Fall *Köbler*[31] ein. Er hatte das Problem zu lösen, ob ein Mitgliedstaat haftet, wenn eines seiner Gerichte gegen EG-Recht verstößt. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung ließ der EuGH eine Forschungsnote zu der Frage erstellen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Staatshaftung in den Mitgliedstaaten durch einen gerichtlichen Verstoß gegen nationales Recht ausgelöst werden kann.

Um die Aufgabe zu lösen, das EG-Recht zu interpretieren, mussten die Richter des EuGH vorab eine große Hürde nehmen. Auch die Methoden der Rechtsauslegung sind nämlich in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Es gab zum Beispiel Länder, die die Methode

27 EuGH, 18.01.1984, Rs. 327-84 – *Ekro*, Slg. 1984, 107.

28 Bzw. ihrer Vorläufer.

29 EuGH, 07.12.1995, Rs. C-449/93 – *Rockfon*, Slg. 1995, I-4291.

30 *Hilf*, The role of comparative law in the jurisprudence of the Court of Justice of the European Communities, in: De Mestral et al. (Hrsg.), The Limitation of Human Rights in Comparative Constitutional Law, 1986, 549 (550).

31 EuGH, 30.09.2003, Rs. C-224/01 – *Köbler*, Slg. 2003, I-10239.

der Auslegung nach dem Sinn und Zweck nicht kannten. Der EuGH musste seine eigene Auslegungsmethodik entwickeln. Unter der Oberfläche entfalten die nationalen Auslegungsmethoden aber immer noch ein Eigenleben, was zu Spannungen und Überraschungen führen kann. Der frühere finnische Richter am EuGH *Leif Sevón* kommentierte dieses Phänomen schmunzelnd mit den Worten: „Es gibt nur die eine anerkannte Methodik zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts, aber wir wenden sie alle unterschiedlich an."

Generell lässt sich sagen, dass jeder Richter des EuGH von der Rechtsordnung des Mitgliedstaates, aus dem er stammt, geprägt ist. Das führt natürlich zu Friktionen. Romanische Richter neigen beispielsweise dazu, im Verhältnis zur Verwaltung einen wesentlich großzügigeren Kontrollmaßstab anzulegen als deutsche. Bei dieser Problematik hatte sich der EuGH schon in seiner Anfangszeit die französische Herangehensweise zu Eigen gemacht. Und an seiner eigenen Rechtsprechung pflegt er beharrlich festzuhalten. Es ist sehr schwer, das Kollegium zu einer Rechtsprechungsänderung zu bewegen. Das dient der Rechtssicherheit und erleichtert die Arbeit. Aber manchmal wirkt der Gerichtshof wie ein Emigrant, der starr an Traditionen festhält.

Die europäischen Kulturen reiben sich auch, wenn es darum geht, das gefundene Ergebnis in die Form eines Urteils zu gießen. Französische Urteile sind äußerst kurz und im Ton apodiktisch. Die Urteile der *Cour de Cassation* passen oft auf eine Seite. Formal bestehen die Urteilsbegründungen aus einem einzigen Satz. Umso ausführlicher werden englische Urteile begründet. Die Darstellung der Fakten und die Diskussion von Präzedenzfällen nehmen hier einen breiten Raum ein. Der Richter gibt, in der Ich-Form und nicht selten in bildhafter Sprache redend, eine eigene Stellungnahme ab. Hören Sie sich einmal an, wie ein englisches Urteil beginnen kann. Ich zitiere den legendären *Lord Denning* im Fall *Post Office v. Crouch*: „This case reminds me of the story of David and Goliath, with a difference. Goliath is winning all along the line. David has sought to find some stones in the brook called the Industrial Relations Act 1971, but every one of them has so far bounced off the invincible Goliath."[32] Für deutsche Urteile ist die intensive Auseinandersetzung mit der juristischen Literatur charakteristisch. Professoren werden zitiert, um die Autorität einer Begründung zu erhöhen, und selbst Literaturmeinungen, die ein Gericht nicht teilt, finden mit Zusätzen wie „anderer Ansicht" oder „so aber" Eingang in die Entscheidungsgründe. *Van Gerven*, der frühere belgische Generalanwalt am EuGH, brachte diese kulturellen Unterschiede einmal so auf den Punkt: In Frankreich die Herrschaft des Gesetzgebers, in Großbritannien die Herrschaft der Richter und in Deutschland die Herrschaft der Professoren.

Der Gerichtshof musste im Schnittpunkt solcher Einflüsse seinen eigenen Urteilsstil entwickeln. Die frühen Urteile sind noch ganz vom französischen Modell geprägt. Einige Zeit nach dem Beitritt Großbritanniens wurde die künstliche Form, alles in einem Satz zu sagen, aufgegeben. Die Rückbeziehung auf die eigene Rechtsprechung gewann immer mehr an Bedeutung. Aber wie der Gerichtshof es auch anstellt, wirklich recht machen kann er es seiner multikulturellen Leserschaft nicht. Aus deutscher Sicht wird typischerweise kritisiert, die Urteile seien zu knapp begründet. Aus französischer Sicht sind sie geradezu geschwätzig und aus britischer Sicht ziemlich dröge.

Zumindest in sprachlicher Hinsicht müssten die Franzosen mit den Urteilen zufrieden sein. Es gibt beim Gerichtshof eine spezielle Einheit, die sog. Urteilslektoren. Sie achten darauf, dass die französischen Texte, die der Gerichtshof produziert, den hohen Ansprüchen genügen, die die Frankophonen an die sprachliche Schönheit stellen. Das muss klingen und elegant formuliert sein. Aber wehe dem deutschen Leser! Die deutsche Übersetzungsabteilung muss die französischen Sätze in das Korsett des deutschen Satzbaus zwängen. Das Verb wandert – anders als im Französischen – bei Nebensätzen ans Ende. Und Nebensätze gibt es in Hülle und Fülle, weil die im Französischen so beliebten kompakten Partizipialkonstruktionen aufgelöst werden müssen. Es entstehen schwer lesbare Satzungetüme. *Achim Bender* sprach von der „manchmal lähmenden Holprigkeit in Urteilstexten des Europäischen Gerichtshofs" und fügte hinzu: „Das liegt beileibe nicht daran, dass die Übersetzer in Luxemburg unbedarfte Wortstöpsler wären. Dies ist gerade nicht der Fall. Es handelt sich im Wesentlichen um hoch qualifizierte Juristen mit phänomenalen Sprachkenntnissen."[33]

VI. Fußball und Fazit

Von den Übersetzungsabteilungen des EuGH sind es übrigens nur wenige Schritte bis zur Europäischen Schule, die *Fabian Zuleeg* meinem Vater und mir so ans Herz gelegt hatte. Wir haben ihn dort tatsächlich besucht. Ich erinnere mich noch an die kleinen Jungen, die in der Pause Fußball spielten und sich in mehreren Sprachen das zuriefen, was man beim Fußballspielen so ruft. In der Liga der Erwachsenen habe ich genau dasselbe beim EuGH erlebt. Der Gerichtshof verfügt nämlich über einen eigenen Fußballclub, den FC Curia.

Und was ist die Moral all dieser Geschichten? Lassen Sie es mich mit einem Text von *Kurt Tucholsky* sagen: „*Eine* Erde aber wölbt sich unter den törichten Menschen, *ein* Boden unter ihnen und *ein* Himmel über ihnen. Die Grenzen laufen kreuz und quer wirr durch Europa. Niemand aber vermag die Menschen auf die Dauer zu scheiden – Grenzen nicht und nicht Soldaten –, wenn die nur wollen."[34]

32 *Post Office v. Crouch* [1973] IRLR 179.

33 *Bender*, Rechtsprechung und Übersetzung oder Übersetzung statt Rechtsprechung, in: Keller et al. (Hrsg.), Festschrift für Winfried Tilmann – Zum 65. Geburtstag, 2003, 259 (259 f.).

34 *Tucholsky* (alias *Peter Panter*), Die Grenze, Berliner Volkszeitung, 27.06.1920, zit. nach http://www.textlog.de/tucholsky-die-grenze.html (Abruf v. 02.06.2014).